

VERFAHRENSORDNUNG LKSG BESCHWERDEVERFAHREN

Für die KfW als „Bank aus Verantwortung“ bilden die Wahrung der Menschenrechte und der nachhaltige Schutz der Umwelt einen zentralen Pfeiler des eigenen Handelns, aber auch des Handelns der Zulieferer in den Lieferketten.

Die KfW, KfW IPEX-Bank, DEG und KfW Capital haben daher Verfahren implementiert, um Beschwerden und Hinweise, die einen Bezug zu potenziellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen aufweisen, angemessen zu begegnen.

Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des Verfahrens können alle Beschwerden und Hinweise sein, die auf potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen hinweisen.

Potenzielle Menschenrechtsrisiken und -verstöße, die Gegenstand der Beschwerde/ des Hinweises sein können, können sich dabei insbesondere auf die folgenden Aspekte beziehen:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Beauftragung oder Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist

Potenzielle, melderrelevante umweltbezogene Risiken und Verstöße können insbesondere in den folgenden Ausprägungen vorliegen:

- Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot, das den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und der Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden¹ zum Ziel hat.
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen (Hinweis: Ziel des Stockholmer Übereinkommens von 2001 ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Chemikalien)²
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens³

¹ [Die Minamata-Konvention | BMUV](#)

² [BVL - Stockholmer Übereinkommen \(POP-Konvention\) \(bund.de\)](#)

³ [Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung | Gesetze und Verordnungen | BMUV](#)

Hinweisgebende Personen

Jede Person ist berechtigt, Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu melden.

Kanäle zur Meldung von Beschwerden/ Hinweisen

Meldungen von Beschwerden und Hinweisen mit einem Bezug zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen können über die etablierten Beschwerdekkanäle der KfW sowie über die Beschwerdekkanäle der Gruppengesellschaften erstattet werden. Die Kontaktmöglichkeiten sind der Webseite der KfW und der Gruppengesellschaften zu entnehmen:

- KfW: [Kontakt zur KfW | KfW](#)
- KfW IPEX-Bank: [Grundsätze des Beschwerdemanagements der KfW IPEX-Bank \(kfw-ipex-bank.de\)](#)
- DEG: [Compliance | DEG \(deginvest.de\)](#)
- KfW Capital: [Grundsätze der Beschwerdebearbeitung - KfW Capital - KfW Capital](#)

Ablauf des Verfahrens

Nach Eingang der Beschwerde oder des Hinweises wird geprüft, ob die Beschwerde oder der Hinweis einen Bezug zu möglichen Menschenrechtsverstößen oder Umweltbelangen aufweist. Der Eingang wird unternehmensintern dokumentiert. Die hinweisgebende Person bzw. der/die Beschwerdeführer/in erhält spätestens nach sieben Kalendertagen eine entsprechende Eingangsbestätigung.

Zur weiteren Bearbeitung werden die Beschwerden und Hinweise an die zuständige Instanz weitergeleitet. Beschwerden, die die KfW, KfW IPEX-Bank, DEG oder KfW Capital erreichen, werden jeweils in einer Bearbeitungsstelle der Compliance-Einheit der betroffenen Gruppengesellschaft bearbeitet. Die für die Bearbeitung zuständige Einheit ist für die Aufarbeitung und die Klärung des Sachverhalts zuständig. Die zentrale Evidenzstelle der KfW, die in der Compliance-Einheit der KfW angesiedelt ist, wird über die Bearbeitung der Beschwerde informiert. Bei Beschwerden mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen werden von diesen Abhilfemaßnahmen entwickelt und bestehende Präventionsmaßnahmen (sofern erforderlich) angepasst.

Der Sachverhalt wird (falls möglich und notwendig) mit der hinweisgebenden Person bzw. dem/der Beschwerdeführer/in erörtert, mit dem Ziel ein besseres Verständnis des Sachverhaltes und einzuleitender Maßnahmen zu gewinnen. Hierbei gilt es insbesondere, Erwartungen in Bezug auf mögliche Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen auf Seiten der hinweisgebenden Person bzw. des/der Beschwerdeführers/in zu identifizieren.

Wurde der Sachverhalt abschließend bearbeitet, ist das Ergebnis der hinweisgebenden Person bzw. dem/der Beschwerdeführer/in (sofern dieser/diese seine/ihre Identität bekannt gegeben hat) schriftlich mitzuteilen. Der hinweisgebenden Person bzw. dem/der Beschwerdeführer/in ist nach drei Monaten eine Rückmeldung mitzuteilen. Sollte die Aufarbeitung des Sachverhalts länger als drei Monate in Anspruch nehmen, ist die hinweisgebenden Person bzw. der/die Beschwerdeführer/in entsprechend zu informieren.

Dauer des Verfahrens

Die Dauer des Beschwerdeverfahrens ist abhängig von der Komplexität der jeweiligen Beschwerde/ des jeweiligen Hinweises.

Grundsätze des Verfahrens

Wahrung des unparteiischen und nicht weisungsgebundenen Handelns sowie der Verschwiegenheit

Das unparteiische und nicht weisungsgebundene Handeln sowie die Verschwiegenheit wird durch die Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen in den zuständigen Compliance-Einheiten der KfW und ihren Gruppengesellschaften personell und prozessual gewährleistet.

Wahrung der Anonymität

Für Beschwerden oder Hinweise, die über die Ombudsperson gemeldet werden, ist die Wahrung der Anonymität in jedem Fall gewährleistet. Die Ombudsperson ist als Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur auf Wunsch und mit ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebers wird dessen Identität der Compliance-Einheit der KfW oder des betroffenen Gruppenunternehmens offenbart.

Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde/ eines Hinweises

Der Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde ergibt sich aus den MaRisk Anforderungen an die Compliance-Funktion. Die Compliance-Funktion hat auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen hinzuwirken. Die Meldung von Sachverhalten, die gegen regulatorische Anforderungen oder gegen allgemeine KfW Regularien verstoßen, unterstützen die Compliance-Funktion somit dabei, ihre Funktion ordnungsgemäß zu erfüllen.

Kosten des Verfahrens

Die Meldung von Hinweisen und Beschwerden ist für die hinweisgebende Person bzw. für den/ die Beschwerdeführer/in kostenfrei.

Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens

Die Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt jährlich sowie anlassbezogen.